

## **Erklärung zur Bestimmung des Hauptwohnsitzes**

Das Bürgeramt der Kreisstadt Homburg weist auf die allgemeine Meldepflicht nach § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) hin. Danach hat jeder, der eine Wohnung bezieht dies innerhalb zwei Wochen beim Bürgeramt zu melden (§§ 23 u. 25 i. V. m. § 19 BMG).

### ***Bei der Anmeldung sind folgende Grundsätze zu beachten:***

Nach den geltenden Vorschriften kann ein Einwohner nicht mehr nach Belieben entscheiden, welche seiner Wohnungen er als Haupt- oder Nebenwohnung anmeldet. Bei der Festlegung der Hauptwohnung besteht für ihn demnach keine Wahlmöglichkeit (§§ 21,22 BMG).

**Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.**

Hauptwohnung eines ledigen Einwohners ist die „**vorwiegend benutzte Wohnung**“. Dabei kommt es darauf an, welche Wohnung am häufigsten bzw. relativ am meisten genutzt wird. Auf qualitative Gesichtspunkte, wie z.B. die Intensität der Wohnungsnutzung, kommt es nicht an. Bei Unverheirateten, die erwerbstätig sind bzw. einer Ausbildung oder einem Studium nachgehen, wird bei der Bestimmung der Hauptwohnung davon ausgegangen, dass die Wohnung, von der aus zur Arbeit, zur Ausbildung oder zum Studium gegangen wird, vorwiegend benutzt wird und somit Hauptwohnung ist. Diese Wohnung wird in aller Regel nur deshalb bezogen, um die Arbeitsaufnahme oder Ausbildung oder das Studium erst zu ermöglichen oder um lange Anfahrtszeiten zu vermeiden.

**Zur Anmeldung des Nebenwohnsitzes müssten Sie sich also unter Anrechnung der Vorlesezeiten, Praktika, Semesterferien und Wochenendzeiten mehr am bisherigen Wohnort als in Homburg aufhalten. Dabei geht es rein um die summarische Aufrechnung der Aufenthaltszeiten auf das Kalenderjahr hin gesehen.**

## **ERKLÄRUNG**

**Hiermit erkläre ich wahrheitsgemäß, dass ich mich den überwiegenden Teil des Jahres**

- an meinem bisherigen Wohnsitz in**  
 **in Homburg**

**aufhalte.**

**Ich nehme davon Kenntnis, dass ich gemäß § 25 Bundesmeldegesetz dazu verpflichtet bin, auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder persönlich zu erscheinen.**

**Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 – 6 BMG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann in Verbindung mit § 25 Abs. 3 BMG mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.**

**Homburg,**

\_\_\_\_\_  
**(Unterschrift)**